

Geschäftsordnung des Studentischen Konvents der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

27. April 2010
geändert am 6. April 2011
geändert am 3. August 2011
geändert am 29. Oktober 2012
geändert am 23. Juli 2013
geändert am 13. November 2014
geändert am 18. Dezember 2014
geändert am 11. Januar 2019
geändert am 6. August 2020
geändert am 15. Januar 2021
geändert am 17. März 2021
geändert am 13. Juli 2021
geändert am 28. November 2021
geändert am 22. Juli 2022
geändert am 12. Januar 2023
geändert am 14. März 2023
geändert am 21. Juli 2023
geändert am 15. Dezember 2023



Stuve

Studierendenvertretung der
Universität Erlangen-Nürnberg



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Vorbemerkungzum Sprachgebrauch	3
3	Abkürzungsverzeichnis	3
4	Inkrafttreten	3
§1	Einberufung der Sitzungen des Konvents	4
§2	Öffentlichkeit	4
§3	Verhalten der Mitglieder	4
§4	Beschlussfähigkeit	4
§5	Sitzungsleitung	5
§6	Protokoll	5
§7	Tagesordnung	6
§8	Rederecht	6
§9	Abstimmungen	6
§10	Anträge	7
§11	Anträge zur Geschäftsordnung	7
§12	Abstimmungen unter allen Studierenden der FAU	8
§13	Sprecher*innenrat	8
§14	Referate und Arbeitskreise	9
§15	Vorzeitige Neuwahlen	9
§16	Geschäftsordnungsänderung	9
§17	Wahlkoordinator*innen	10

1 Präambel

¹ Der Studentische Konvent der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) ist das universitätsweite Gremium der Studierendenvertretung der FAU. ² Ziel des Konvents ist es, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Studierenden der einzelnen Fakultäten zu stärken und ihre Interessen insbesondere durch entsandte Mitglieder in den Gremien der Universität und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. ³ Der Konvent fördert und vertritt die fachlichen, wirtschaftlichen, sozialen, musischen und sportlichen Belange und Interessen der Studierenden der FAU. ⁴ In diesem Rahmen arbeitet er mit den studentischen Hochschulgruppen an der FAU zusammen und unterstützt diese. ⁵ Darüber hinaus nimmt der Konvent aktiv Einfluss auf hochschulpolitische Prozesse und vertritt die Studierenden in allen für sie relevanten gesellschaftlichen und politischen Belangen. ⁶ Hierfür nimmt er insbesondere an Sitzungen der bayernweiten Studierendenvertretung, bayerischer Landesstudierendenrat (BayStuRa), teil. ⁷ Der Konvent der FAU verwehrt sich gegen jede Art des Hasses gegen Menschen, gegen die Ausgrenzung und die Benachteiligung von Menschen auf Grund ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Neigung oder Identität im Sinne des Grundgesetzes (Artikel 3, Abs. 3)

2 Vorbemerkungzum Sprachgebrauch

¹ Die gängige Praxis, alle Personenbezeichnungen jeweils in der männlichen Form anzuwenden (generisches Maskulin), bringt den Auftrag der Studierendenvertretung, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. ² Deswegen wird im Folgenden versucht, den Text möglichst geschlechtergerecht zu formulieren. ³ Hierbei wurde die Schreibweise mit einem Sternchen als Trennzeichen zwischen maskuliner und femininer Form gewählt, um explizit zum Ausdruck zu bringen, dass sich Personenbezeichnungen auf alle Menschen beziehen.

3 Abkürzungsverzeichnis

AK(s)	steht für Arbeitskreis(e).
BayHIG	steht für Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz.
RRZE	steht für Regionales Rechenzentrum Erlangen.
Abs.	steht für Absatz.
FAU	steht für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

4 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung gilt mit sofortiger Wirkung bis sie geändert oder durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird. ² Die Geschäftsordnung ist den gewählten Mitgliedern des Konvents mit der Ladung zur konstituierenden Sitzung durch die Universitätsleitung zuzusenden. ³ Bei Personalwechsel ist den neuen Mitgliedern die Geschäftsordnung zuzusenden.

§1 Einberufung der Sitzungen des Konvents

(1) ¹Zur Sitzung wird durch die Konventsvorsitzenden eingeladen. ²Eine Einladung erfolgt auf Verlangen der*des Vorsitzenden, des Sprecher*innenrats oder mindestens eines Viertels aller Mitglieder des Konvents. ³Die Vorsitzenden kommen einer Aufforderung zur Ladung des Konvents binnen einer Woche nach.

(2) ¹Die Konventsvorsitzenden legen Sitzungsort und Sitzungszeit fest. ²Der Ladung ist mindestens eine Tagesordnung hinzuzufügen.

(3) ¹Die Ladung ist spätestens 7 Tagen vorher mittels des E-Mailverteilers des Konvents durchzuführen. ²Die Sitzungstermine des Studentischen Konvents sollen, sobald sie bekannt sind, auf der Website der Studierendenvertretung veröffentlicht werden.

§2 Öffentlichkeit

(1) ¹Alle Sitzungen des Konvents finden grundsätzlich öffentlich statt und werden von den Vorsitzenden auch öffentlich angekündigt.

(2) ¹Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann von den Mitgliedern des Konvents in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder der gesamten Sitzung beschlossen werden. ²Bei Personalentscheidungen, Entscheidungen oder sofern Rechte Dritter betroffen sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen (§ 25 Abs. 4 Grundordnung der FAU). ³Bei Ausschluss der Öffentlichkeit kann von den Mitgliedern des Konvents in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder der gesamten Sitzung beschlossen werden, einzelne Gäste in die nichtöffentlichen Beratungen mit einzuschließen. ⁴Die Sitzungsleitung kann unter Angabe von Gründen einzelne Gäste von der Sitzung ausschließen, wenn diese trotz mehrmaliger Ermahnung den Sitzungsablauf stören. Der Konvent kann einer solchen Entscheidung per Beschluss widersprechen. ⁵Bei Abstimmungen nach § 2 werden im öffentlichen Protokoll mindestens das Abstimmungsergebnis und eine Begründung festgehalten.

§3 Verhalten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Bei Nichtteilnahme an der anstehenden Sitzung muss eine Abwesenheit oder eine Stimmrechtsübertragung bis drei Stunden vor Sitzungsbeginn über den Mailverteiler des Studentischen Konvents (stuvekonvent@fau.de) kommuniziert werden. ³Alle Mitglieder, die dem nicht nachkommen und nicht auf der Sitzung erscheinen, sind als unentschuldigt fehlend zu führen. ⁴Ist ein Mitglied des Konvents bei drei Sitzungen des Gremiums unentschuldigt, verfällt ein mögliches Anrecht der Mitglieder auf Kompensationsleistungen. ⁵Die Konventsmitglieder gestalten die inhaltliche Arbeit der Studierendenvertretung; daher arbeitet jedes Mitglied in mindestens einem Referat, Arbeitskreis oder als Vertreter*in der Stuve in einem universitätsweiten Gremium mit.

§4 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Konvent ist beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (§ 30 Abs. 4 Grundordnung der FAU). ²

Stimmrechtsübertragungen sind hierbei zu berücksichtigen. ³Das Stimmrecht kann nur auf gewählte Mitglieder des Konvents übertragen werden. ⁴Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung kann das Stimmrecht auf ein anderes anwesendes Mitglied des Konvents übertragen werden. ⁵Kein Mitglied des Konvents kann Stimmrechtsübertragungen von mehr als einer Person wahrnehmen (§ 30 Abs. 7 Grundordnung der FAU).

(2) ¹ Bei Beginn und Bedarf während der Sitzung hat die Sitzungsleitung des Konvents die Beschlussfähigkeit festzustellen. ²Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn nicht gegeben, so ist spätestens binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen.

(3) ¹ Wird eine zweite Sitzung über den gleichen Gegenstand einberufen, weil der Konvent das erste Mal nicht beschlussfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen (§ 30 Abs. 4 Grundordnung der FAU).

§5 Sitzungsleitung

(1) ¹ Die Vorsitzenden des Konvents eröffnen, leiten und schließen die Sitzung. ²Falls beide abwesend sind, wählt der Konvent ersatzweise eine Sitzungsleitung aus seiner Mitte.

(2) ¹ Beim Eintritt von Umständen, welche eine ordentliche Sitzung unmöglich machen, kann die Sitzungsleitung die Sitzung des Konvents abbrechen. ²Mindestens die verbleibenden Tagesordnungspunkte sind in einer nächsten Sitzung zu behandeln. ³Zu dieser Sitzung muss binnen 7 Tagen eingeladen werden.

§6 Protokoll

(1) ¹ Die Sitzungsleitung des Konvents bestimmt zu Beginn der Sitzung eine*n Schriftführer*in. ²Die Aufgaben des*der Schriftführer*in umfassen das Eintragen und Aufnehmen der Stimmrechtsübertragungen ins Protokoll, die Aktualisierung der momentan auf der Sitzung anwesenden Stimmen, sowie das Festhalten der Abstimmungsergebnisse im Protokoll des studentischen Konvents. ³Der*die Schriftführer*in hat den Vorsitz zu informieren, sobald die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist. ⁴Bei Bedarf kann die Sitzungsleitung dem*der Schriftführer*in die Verwaltung der Redeliste und das Aufrufen der Redebeiträge übertragen.

(2) ¹ Die Sitzungsleitung des Konvents bestimmt zu Beginn der Sitzung mindestens eine*n Protokollant*in. ²Das Protokoll hat mindestens die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder, sämtliche Anträge im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse zu beinhalten.

(3) ¹ Das Protokoll ist von den Vorsitzenden oder dem Büro der Studierendenvertretung bis zur nächsten Sitzung des Konvents, spätestens aber zwei Wochen nach der Sitzung, den Mitgliedern des Konvents über den E-Mailverteiler des Konvents zuzusenden. ²Danach haben die Mitglieder des Konvents eine Woche Zeit Änderungsanträge einzubringen. ³Nicht-redaktionelle Änderungsanträge werden in der darauffolgenden Sitzung beschlossen. ⁴Werden innerhalb der vorgegebenen Zeit keine bzw. nur redaktionelle Änderungsanträge eingebracht, gilt das Protokoll als vom Konvent genehmigt und wird mindestens über den E-Mailverteiler des Konvents und auf der Webseite der Studierendenvertretung veröffentlicht.

§7 Tagesordnung

- (1) ¹ Erster Tagesordnungspunkt sind grundsätzlich Formalia. ² Hierbei ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und die Tagesordnung anzunehmen. ³ Ein weiterer Tagesordnungspunkt ist immer der Bericht aus Sprecher*innenrat, Senat, Fakultäten, Arbeitskreisen und Referaten. ⁴ Die der Einladung beiliegende Tagesordnung kann durch Beschluss des Konvents ergänzt werden, wenn kein Mitglied dem Antrag widerspricht. ⁵ Bei Widerspruch zu einzelnen Änderungen bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen um die abgelehnten Tagesordnungspunkte doch aufzunehmen.
- (2) ¹ Die Behandlungsreihenfolge kann mittels Geschäftsordnungsantrag geändert werden.

§8 Rederecht

- (1) ¹ In Sitzungen des Konvents haben alle Anwesenden Rederecht. ² Die Sitzungsleitung kann Gästen das Rederecht entziehen.
- (2) ¹ Die Redner*innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. ² Redner*innen die sich für den Tagesordnungspunkt das erste Mal melden, werden bevorzugt aufgerufen.
- (3) ¹ Die Redezeit während der Sitzung ist auf 2 Minuten je Redebeitrag begrenzt. ² Für die Berichte aus den Fakultäten, Arbeitskreisen und Referaten gilt eine Redezeitbegrenzung von drei Minuten. ³ Die Redezeitbegrenzung gilt nicht für den Bericht aus dem Sprecher*innenrat und aus dem Senat, sowie die Vorstellung von Anträgen durch die Antragsteller*innen.
- (4) ¹ Sollte ein Tagesordnungspunkt durch Abstimmung, Ende der Debatte oder Geschäftsordnungsantrag in irgendeiner Weise vertagt oder beendet werden steht den Antragssteller*innen eine letzte Wortmeldung zu.

§9 Abstimmungen

- (1) ¹ Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, entscheidet der Konvent mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. ² Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt. ³ Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder Akklamation.
- (2) ¹ Bei erstmaliger Abstimmung über Beschlüsse oder Positionen des Konvents muss die Summe der Ja- und Nein-Stimmen für eine erfolgreiche Beschlussfassung die Zahl der Enthaltungen übersteigen. Wenn dies nicht der Fall ist, muss der Beschluss oder die Position auf der nächsten Sitzung des Konvents behandelt werden. Dort kann es dann mit einfacher Mehrheit angenommen oder abgeschlossen werden.
² Von der Regelung nach Satz 1 sind Beschlüsse oder Positionen ausgeschlossen, welche aus Meinungsbildfragen übernommen werden sollen (§ 12 Abs. 1 und 2), die im Rahmen einer Versammlung aller Studierenden (§ 25 Abs. 5 Grundordnung der FAU) gestellt wurden.
- (3) ¹ Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher Abstimmung über den E-Mailverteiler des Konvents zulässig (§ 30, Abs. 9 Grundordnung der FAU). ² Die Vorsitzenden oder die einfache Mehrheit der Mitglieder des Konvents können dies für den Einzelfall bestimmen. ³ Die Abstimmungs- und Auswertungsmodalitäten müssen, sofern sie von den Regelungen in § 9 (1) abweichen, zu Beginn der fernmündlichen Abstimmung klar definiert werden.

⁴Von Satz 3 ausgenommen sind Umlaufverfahren, die auf einer vorhergehenden Sitzung als solche beschlossen wurden. ⁵Für diese Beschlussfassung ist eine Teilnahmefrist von mindestens 48 Stunden anzugeben. ⁶Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Konvents an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁷Sind alle möglichen Stimmen abgegeben, so kann die fernmündliche Abstimmung vorzeitig als beendet erklärt werden. ⁸Für diese Beschlussfassung ist keine Stimmrechtsübertragung möglich. ⁹Beschlüsse sind in das Protokoll der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§10 Anträge

- (1) ¹Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Studentischen Konvents.
- (2) ¹Antragsberechtigt ist außerdem der Sprecher*innenrat, sowie die Referent*innen der AKs und Referate.
- (3) ¹Anträge sind mit der Ladung im spätesten Fall sieben Tage vor der Sitzung einzureichen und den Mitgliedern mindestens über den E-Mailverteiler des Konvents anzukündigen, um auf die Tagesordnung aufgenommen zu werden. ²Wird ein Antrag nicht fristgerecht eingereicht, kann er als Dringlichkeitsantrag mit einer Begründung durch den*die Antragsteller*in unter dem Tagesordnungspunkt „Beschluss der Tagesordnung“ in die Tagesordnung aufgenommen werden. ³Bei Gegenrede bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen, damit der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. ⁴Vor Beschlussfassung ist der Antrag von der Sitzungsleitung im Wortlaut zu verlesen, soweit von den Anwesenden erwünscht. ⁵Änderungsanträge zu den Anträgen können schriftlich vor der Sitzung sowie mündlich oder schriftlich in der Sitzung gestellt werden.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsablauf. ²Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach dem Ende des laufenden Wortbeitrages aufzurufen. ³Ein Geschäftsordnungsantrag kann begründet werden.
- (2) ¹Wird keine Gegenrede erhoben, so ist der Geschäftsordnungsantrag ohne Abstimmung angenommen. ²Eine Gegenrede kann formal oder inhaltlich geführt werden. ³Nach einer Gegenrede ist per Handzeichen über den Geschäftsordnungsantrag mit einfacher Mehrheit des Konvents abzustimmen.
- (3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem:
1. der Antrag auf Schließung oder Wiedereröffnung der Redeliste
 2. der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt
 3. der Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes
 4. der Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 5. der Antrag auf Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag
 6. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - a) bis zum Ende des Tagesordnungspunktes

- b) bis zum Ende der Sitzung
- 7. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - a) bis zum Ende des Tagesordnungspunktes
 - b) bis zum Ende der Sitzung
- 8. der Antrag auf namentliche Abstimmung
- 9. der Antrag auf geheime Abstimmung
- 10. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 11. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 12. der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung
- 13. der Antrag auf Rücküberweisung an den Antragstellenden

²Zum Antrag auf geheime Abstimmung ist keine Gegenrede möglich, er gilt unmittelbar als angenommen.

§12 Abstimmungen unter allen Studierenden der FAU

(1) ¹Antworten auf Meinungsbildfragen, die im Rahmen der Versammlung aller Studierenden (§ 25 Abs. 5 Grundordnung der FAU) gestellt werden, sind als Beschluss oder Position des Konvents anzunehmen. ²Die Ablehnung eines Beschlusses / einer Position kann erfolgen, wenn der Konvent dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. ³ Ein Antrag auf Ablehnung eines Beschlusses / einer Position hat eine Begründung zu enthalten. ⁴Änderungsanträge aus anderen Organen als der Versammlung aller Studierender sind nicht zulässig.

(2) ¹Antworten auf Abstimmungsfragen, die im Rahmen der Hochschulwahlen gestellt werden, sind als Beschluss oder Position des Konvents anzunehmen. ²Die Ablehnung eines Beschlusses / einer Position kann erfolgen, wenn der Konvent dies mit zwei Dritteln Mehrheit beschließt. ³ Ein Antrag auf Ablehnung eines Beschlusses / einer Position hat eine Begründung zu enthalten.

§13 Sprecher*innenrat

(1) ¹Der Sprecher*innenrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Die laufenden Angelegenheiten sind ihm zur selbständigen Erledigung übertragen (§ 26 Abs.1 Grundordnung der FAU)

(2) ¹Der Sprecher*innenrat muss sich bei Stellungnahmen, Presseanfragen und sonstigen nicht alltäglichen Anfragen nach außen hin an den Positionen und Beschlüssen des studentischen Konvents orientieren. ²Besteht zu einzelnen Anfragen nicht alltäglicher Natur keine Position oder Beschlusslage, so kann in dringenden Fällen ein Beschluss nach § 9 Abs. 3 gefasst werden.

(3) ¹Der Sprecher*innenrat erstattet wenigstens einmal im Semester, in der Regel vier Wochen nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn des Semesters, auf einer Sitzung des Studentischen Konvents einen Bericht über seine bisherige Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Hausmittel. (§ 26 Abs. 2 Grundordnung der FAU)

(4) ¹ Der Präsident oder die Präsidentin kann den Sprecher*innenrat nach Ablauf seiner Amtszeit beauftragen, die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Sprecher*innenrats kommissarisch weiterzuführen (§ 26 Abs.3 Grundordnung der FAU)

§14 Referate und Arbeitskreise

(1) ¹ Referate und Arbeitskreise sind Arbeitsgruppen des studentischen Konvents, sie werden von diesem eingesetzt. ² Arbeitsgruppen arbeiten auf ein bestimmtes Thema hin, Referate sind durchgehend aktiv.

(2) ¹ Das Referat oder der Arbeitskreis soll eine*n Referent*in aufstellen und vom Konvent in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit bestätigen lassen. ² Durch eine*n Referent*in erhält das Referat oder der Arbeitskreis Antragsrecht im studentischen Konvent. ³ Gremien, die keine*n Referent*in benennen, müssen dies schriftlich dem Konvent gegenüber begründen. ⁴ Eine Wiederwahl ins Referent*innenamt ist möglich. ⁵ Der*Die Referent*in muss nicht Mitglied des Konvents sein. ⁶ Eine Doppelspitze aus zwei Referent*innen ist zulässig.

(3) ¹ Erfolgt keine der in Abs. 2 Satz 3 genannten Handlungen, so wird das Gremium im Konvent für inaktiv erklärt.

(4) ¹ Für eine Wiedereinsetzung des Referats oder Arbeitskreises wird durch den Konvent ein*e neue*r Referent*in gewählt. ² Hier gelten die in in Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

(5) ¹ Die Amtszeit des Referent*innenamtes ist an die Amtsperiode des Konvents gebunden.

(6) ¹ Jede*r an der FAU immatrikulierte Student*in kann in AKs und Referaten mitwirken.

(7) ¹ Referate und Arbeitskreise arbeiten im Rahmen der Beschlusslagen des Konvents selbstständig.

(8) ¹ Die Referate und Arbeitskreise sind verpflichtet, mindestens 1 mal pro Semester im Konvent über ihre laufende Arbeit zu berichten.

§15 Vorzeitige Neuwahlen

(1) ¹ Scheiden Mitglieder aus dem Sprecher*innenrat oder dem Konventsvorsitz aus, sind die Ämter auf der nächsten Konventssitzung neu zu besetzen.

§16 Geschäftsordnungsänderung

(1) ¹ Die Geschäftsordnung des Konvents kann mit zwei Drittel Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder des Studentischen Konvents geändert werden. ² Der Entwurf muss der Ladung zur Sitzung beigelegt sein.

§17 Wahlkoordinator*innen

¹ Der studentische Konvent wählt jeweils für das Sommersemester drei Wahlkoordinator*innen. ² Diese setzen sich aus zwei Mitgliedern des studentischen Konvents und einem Mitglied des Sprecher*innenrats zusammen. ³ Ihr Aufgabengebiet umfasst die Koordination des Wahlveranstaltungs- und Werbezeitplans der Stuve mit dem allgemeinen Wahlzeitplan der Uni in Abstimmung mit dem Wahlamt, sowie die Koordination der Austausch-Treffen für das Wahlagreement der für die Konventlisten antretenden Gruppen. ⁴ Darunter fällt ebenfalls die neutrale Koordination von Stuve-Diensten und Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Hochschulwahlen wie der Hochschulwahlkompass oder die Podiumsdiskussion, bzw. das Finden und Koordinieren von entsprechenden Verantwortlichen für diese Aufgaben.